

## 898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 4. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxxx zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Altlastensanierungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### I. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten, von denen eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgeht.

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Altlasten sind Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden sowie Grundwasserkörper, von denen — nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung (§ 14) — Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen.

(2) Altablagerungen sind stillgelegte Ablagerungen von Abfällen.

(3) Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

(4) Kontaminierte Böden sind solche, die mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt wurden, ausgenommen Böden im Zusammenhang mit agrarischer oder vergleichbarer Nutzung.

(5) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, oder

2. die nicht oder nicht mehr einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden

und deren umweltgerechte Behandlung im öffentlichen Interesse (Abs. 11) erforderlich ist.

(6) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. Altstoffe (Abs. 10);
2. Erdaushub, Abraummateriale und vergleichbare erdkrustenähnliche Stoffe, sofern sie nicht mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind;
3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

(7) Hausmüll im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Abfall aus privaten und öffentlichen Haushalten, der normalerweise in Abfallbehältern erfaßt und der Abfallbehandlung zugeführt werden kann.

(8) Hausmüllähnlicher Gewerbemüll im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Teil des Abfalls aus Gewerbe- und Industriebetrieben sowie aus öffentlichen Einrichtungen, der nach seiner Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge dem Hausmüll ähnlich ist und der mit diesem der Müllbehandlung zugeführt werden kann.

(9) Gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle, deren Behandlung besondere Umsicht und besondere Vorkehrungen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen (Abs. 11) erfordern. Derartige Abfälle hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Verordnung festzulegen. Nicht als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten konditionierte Abfälle aus Verbrennungsanlagen.

(10) Altstoffe sind Abfallstoffe, die als Sekundärrohstoffe einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung oder als Altstoffenergieträger einer Energieverwertung zugeführt werden sollen.

(11) Im öffentlichen Interesse ist die Erfassung von Abfällen erforderlich, bei deren Behandlung

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
4. Brand- und Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern begünstigt werden können,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann.

(12) Deponieren im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. das erstmalige Ablagern von Abfällen in einer Deponie,
2. das erstmalige Ablagern von Abfällen in einem Zwischenlager bei Überschreiten eines Lagerzeitraumes von einem Jahr,
3. jedes weitere Ablagern von Abfällen in einem Zwischenlager nach dem erstmaligen Ablagern.

(13) Deponie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage zur endgültigen Ablagerung von Abfällen unter Berücksichtigung hygienischer, hydrogeologischer, bodenmechanischer und ökologischer Gesichtspunkte zur weitestgehenden Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen.

(14) Zwischenlager im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Anlage, in der Abfälle mit der Absicht gelagert werden, sie zu einem späteren Zeitpunkt einer Abfallbehandlung zuzuführen.

(15) Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind planlich darstellbare Bereiche, von denen auf Grund früherer oder gegenwärtiger Nutzungsformen eine unzumutbare Beeinträchtigung und eine Gefährdung aus Verunreinigungen (fest, flüssig, gasförmig) des Untergrundes für den Menschen oder die Umwelt ausgehen kann. Verdachtsflächen können sich auf Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden sowie auf Grundwasserkörper beziehen.

(16) Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in das Ausland oder das Abholen durch einen ausländischen Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) zum Verbringen in das Ausland.

(17) Sicherung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Verhindern der Ausbreitung der Kontamination.

(18) Sanierung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beseitigung der Ursache der Gefährdung.

## II. ABSCHNITT

### Altlastenbeitrag

#### Gegenstand des Beitrags

§ 3. Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das Deponieren (§ 2 Abs. 12) von Abfällen;
2. die Ausfuhr (§ 2 Abs. 16) von Abfällen.

#### Beitragsschuldner

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Zwischenlagers,
2. derjenige, der Abfälle ausführt.

#### Bemessungsgrundlage

§ 5. Bemessungsgrundlage ist — unbeschadet des § 23 — die Masse des Abfalls entsprechend dem Rohgewicht im Sinne des Taragesetzes, BGBl. Nr. 191/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

#### Höhe des Beitrags

§ 6. Der Beitrag beträgt für

1. gefährliche Abfälle (§ 2 Abs. 9) 200 S und
  2. alle übrigen Abfälle 40 S
- je angefangene Tonne.

#### Beitragsschuld

§ 7. Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des Deponierens mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem deponiert (§ 2 Abs. 12) wird,
2. der Ausfuhr im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung in das Ausland oder im Zeitpunkt des Abholens durch einen ausländischen Abnehmer.

#### Aufzeichnungspflichten

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach § 6 Z 1 und 2 sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. Die Aufzeichnungen und die Belege, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

#### Erhebung des Beitrags

§ 9. (1) Die Erhebung des Beitrags obliegt dem Finanzamt, das für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständig ist oder im Fall der Umsatzsteuerpflicht des Beitragsschuldners in Betracht käme.

(2) Der Beitragschuldner hat spätestens am zehnten Tag (Fälligkeitstag) des auf das Kalendervierteljahr (Anmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonats eine Anmeldung beim Finanzamt einzureichen, in der er den für den Anmeldungszeitraum zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung. Der Beitragschuldner hat den Beitrag spätestens am Fälligkeitstag zu entrichten.

(3) Ein gemäß § 201 BAO, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

#### Feststellungsbescheid

§ 10. Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragschuldners oder der Abgabenbehörden des Bundes durch Bescheid festzustellen, ob eine bewegliche Sache Abfall ist oder ob Abfall im Sinne des § 6 Z 1 oder Z 2 vorliegt.

#### Zweckbindung

§ 11. (1) Der Beitrag ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

- (2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden
1. zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten,
  2. zur Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters, eines Altlastenatlasses und der Prioritätenliste,
  3. zur teilweisen oder gänzlichen Finanzierung der Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung, einschließlich der erforderlichen Vorleistungen,
  4. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind,
  5. für Studien und Projekte, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien.

#### Überweisung der Altlastenbeiträge

§ 12. (1) 90 vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist jeweils vierteljährlich in dem auf das Quartalsende folgendem Monat an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

(2) Zehn vH des Aufkommens von Altlastenbeiträgen ist an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den §§ 13 und 14 zu überweisen. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht verwendeten Beträge hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat aus Mitteln gemäß Abs. 2 den Ländern den Aufwand, der mit der Besorgung der Aufgaben

des Landeshauptmannes gemäß dem § 13 verbunden ist, mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes, zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist jährlich mit fünf vH des Aufkommens an Altlastenbeiträgen begrenzt.

### III. ABSCHNITT

Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten

#### Aufsuchen von Altlasten

§ 13. (1) Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Verdachtsflächen bekanntzugeben. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten die bundesweite Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu koordinieren und ergänzende Untersuchungen, soweit diese zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten erforderlich sind, durch den Landeshauptmann zu veranlassen. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind an das Umweltbundesamt zu übermitteln und durch das Umweltbundesamt zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 Z 2) zu führen. Das Umweltbundesamt hat die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters zu schaffen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altlasten zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Altlasten sind in einem Altlastenatlas (§ 11 Abs. 2 Z 2) auszuweisen, der vom Umweltbundesamt zu führen ist.

#### Prioritätenliste

§ 14. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der von den Landeshauptmännern bekanntgegebenen Verdachtsflächen und auf Grund der Untersuchungsergebnisse gemäß § 13 Abs. 1 nach Anhörung der Landeshauptmänner für eine Einstufung der untersuchten Altlasten nach ihrem Gefährdungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine Prioritätenliste insbesondere nach folgenden Kriterien zu erstellen und fortzuschreiben:

1. Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination;
2. Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung;

3. vorhandene Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung;
4. festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß;
5. Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen.

(2) Die Prioritätenliste ist zur öffentlichen Einsicht im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie in den Ämtern der Landesregierungen während der Amtsstunden aufzulegen.

#### **Beauftragung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds**

§ 15. Die Durchführung der Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 wird dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung) übertragen.

### **IV. ABSCHNITT**

#### **Durchführung der Altlastensanierung**

##### **Duldungspflichten**

§ 16. (1) Sofern der begründete Verdacht besteht, daß eine Verdachtsfläche vorliegt, ist die Behörde berechtigt, Liegenschaften und Anlagen im notwendigen Umfang zu betreten sowie Proben zu entnehmen, soweit dies zur Beurteilung der Verdachtsfläche unbedingt erforderlich ist. Vor dem Betreten der Liegenschaft oder der Anlage sind die Eigentümer und die an dieser Liegenschaft dinglich und obligatorisch Berechtigten nach Tunlichkeit zu verständigen. Bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die Bergbauzwecken dienen, sind vor dem Betreten die Bergbauberechtigten nach Tunlichkeit zu verständigen.

(2) Die Behörde hat beim Vorgehen gemäß Abs. 1 darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung vermieden wird.

(3) Die mit den durchzuführenden Maßnahmen Betrauten sind über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

##### **Zwangsrechte**

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 30 bis 35 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959, in der jeweils geltenden Fassung, §§ 79, 79 a und 83 Gewerbeordnung 1973, in der jeweils geltenden Fassung, sowie

gemäß des § 7 Sonderabfallgesetz 1983, in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Berufungsbehörden sind in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Sonderabfallgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die mündliche Verhandlung in den Verfahren nach den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sowie nach Abs. 3 ist unter einem durchzuführenden.

(3) Kann die Sicherung oder Sanierung nach bundesrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht in jenem Umfang angeordnet werden, daß dadurch die von der Altlast für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehenden Gefahren insbesondere für Boden, Gewässer und Luft abgewendet werden können, so hat der Landeshauptmann die betroffenen Liegenschaftseigentümer sowie die an deren Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu verpflichten, die notwendigen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Hierbei ist in bestehende Rechte nicht im größeren Umfang einzugreifen, als dies zur Durchführung der Sicherung oder Sanierung erforderlich ist. Für das Verfahren ist § 16 sinngemäß anzuwenden.

(4) Parteien im Verwaltungsverfahren sind die betroffenen Liegenschaftseigentümer und die an deren Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten, die betroffenen Wassernutzungsberechtigten sowie der Bund als Träger von Privat-rechten (§ 18 Abs. 1) und die betroffenen Gemeinden.

##### **Sanierungsmaßnahmen durch den Bund**

§ 18. (1) Sofern nicht einem Verpflichteten nach § 17 Abs. 1 die Sicherung oder Sanierung von Altlasten aufgetragen werden kann, hat der Bund als Träger von Privat-rechten die erforderlichen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Prioritätenliste und der vorhandenen Mittel durchzuführen. Die Kosten der Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Personal- und Amtssachaufwandes) hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus den Mitteln gemäß § 12 Abs. 1 zu tragen.

(2) Wer rechtswidrig und schuldhaft eine Altlast verursacht hat oder als Liegenschaftseigentümer der Ablagerung, die zum Entstehen der Altlast geführt hat, zugestimmt oder sie geduldet hat, ist verpflichtet, dem Bund die zur Sicherung oder Sanierung der Altlast erforderlichen Kosten zu ersetzen, soweit dieser nach § 18 Abs. 1 tätig geworden ist. Haben mehrere Personen das Entstehen der Altlast verschuldet, sind die §§ 1301 und 1302 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Über den Ersatz der Kosten haben die Gerichte zu entscheiden.

(3) Besteht das Verschulden des Ersatzpflichtigen nur in einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden nach einem niederen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

### Entschädigungen

§ 19. (1) Soweit durch Maßnahmen zum Aufsuchen, Untersuchen, Sichern und Sanieren von Altlasten Personen, die an der Entstehung einer Altlast nicht mitgewirkt oder der Entstehung nicht zugestimmt oder diese nicht geduldet haben, ein Schaden entsteht, sind diese angemessen zu entschädigen.

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20 a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(3) Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Entschädigung Beanspruchenden frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.

## V. ABSCHNITT

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Meßeinrichtungen

§ 20. (1) Wer Abfälle deponiert oder ausführt, hat — unbeschadet des § 23 — sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden oder auszuführenden Abfälle zu bedienen. Über jede durchgeführte Messung ist ein Beleg herzustellen.

(2) Wer eine Deponie oder ein Zwischenlager betreibt, hat diese oder dieses

1. zu umzäunen und außerhalb der Betriebszeiten gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen.

#### Behörde

§ 21. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde.

#### Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 begründete Duldungspflicht, nach § 16 Abs. 3 begründete Verschwiegenheitspflicht oder wer entgegen § 20 verstößt, begeht eine Verwal-

tungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen.

(2) Die in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu und sind für die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 zu verwenden.

#### Berechnung der Bemessungsgrundlage in Volumen

§ 23. Sofern die Beitragsschuldner (§ 4) nicht über ausreichende Meßeinrichtungen verfügen, kann die Masse des Abfalls (§ 5) bis zum 1. Jänner 1991 auch durch die Umrechnung des Volumens in Masse ermittelt werden.

#### Vollziehung

§ 24. (1) Mit der Vollziehung ist, sofern § 17 und Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes, mit Ausnahme des § 10, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 18 Abs. 2 und 3 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Artikel II

### Änderung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 607/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Zweck des Fonds ist die Förderung von Maßnahmen

1. zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch gefährliche Abfälle,
2. zum Schutz der Umwelt durch geordnete Abwasserentsorgung,
3. zur Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung,
4. zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie
5. zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind und

die Finanzierung von Maßnahmen gemäß Art. I §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1.“

2. Der § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat sich zur Abwicklung der Geschäfte des Fonds einer Geschäftsführung, bestehend aus einem Generaldirektor und zwei Direktoren, zu bedienen.“

3. Im § 2 Abs. 1 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 und 11 werden angefügt:

„10. durch Altlastenbeiträge (§ 3 in Verbindung mit § 12 des Art. I);

11. durch Geldstrafen in Vollziehung des Art. I.“

4. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kreditoperationen gemäß Abs. 1 Z 8 dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen vorbereitet und abgeschlossen werden.“

5. Der bisherige Text des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 1; dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die im § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 angeführten Fondsmittel sowie die Rückzahlungen und Zinsen aus Darlehen für Maßnahmen gemäß § 12 a Wasserbautenförderungsgesetz sind zur Förderung von Maßnahmen nach dem Art. III Z 1 zu verwenden.“

6. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Wirtschaftsplan bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr aufzustellen und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

(2) Der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluß sind den in den §§ 21 und 21 a des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, in der jeweils geltenden Fassung, und in § 14 des Umweltfondsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Kommissionen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluß sowie einen Tätigkeitsbericht des Fonds über die Förderungstätigkeit nach den Wasserbautenförderungsgesetz 1985, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Umweltfondsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, dem Nationalrat vorzulegen.“

### Artikel III

#### Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 werden folgende lit. g und h angefügt:

„g) Sicherung und Sanierung von Altlasten;

h) Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind.“

2. Im § 1 Abs. 1 Z 4 hat der Ausdruck „lit. e und f“ zu entfallen.

3. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Gewährung von Fondsmittel zur Altlastensicherung und -sanierung ist auf die Prioritätenliste, jedenfalls aber darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der Förderung von Maßnahmen getrachtet wird, im mehrjährigen Durchschnitt eine Berücksichtigung aller Länder hinsichtlich förderungswürdiger Maßnahmen zumindest im Ausmaß ihres Aufkommens aus dem Altlastenbeitrag auf Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll zu erzielen. Bei der Berechnung dieses Aufteilungsschlüssels ist das Aufkommen aus Altlastenbeiträgen für Rückstände aus Verbrennungsanlagen mit dem Faktor vier zu vervielfachen.“

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a. (1) Für Altlastensicherungs- und -sanierungsmaßnahmen können Fondsmittel zur gänzlichen oder teilweisen Finanzierung unter Beachtung des Verursacherprinzips gewährt werden.

(2) Für die Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sicherung und Sanierung von Altlasten erforderlich sind, können Fondsmittel gewährt werden.

(3) Fondsmittel zur Altlastensicherung und -sanierung können gewährt werden an:

1. die Gemeinde oder den Gemeindeverband;
2. den Abfallverband;
3. den Bund;
4. das Land;
5. Unternehmen, deren überwiegender Unternehmensgegenstand die Altlastensanierung und die Abfallbehandlung ist;
6. die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.“

5. § 14 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Das Darlehen ist in geeigneter Weise sicherzustellen.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen wird eine Altlastensanierungskommission eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus:

1. zwei Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;

2. einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen;
3. einem Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
4. einem Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten;
5. einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
6. einem Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages;
7. einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer;
8. einem Vertreter jedes Landes;
9. einem Vertreter des Städtebundes;
10. einem Vertreter des Gemeindebundes;
11. je einem Mitglied der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien.

(3) Die Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen nominiert. Die Dauer der Bestellung obliegt den nominierenden Institutionen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist unverzüglich ein neues Mitglied zu nominieren.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie; die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Alle Mitglieder der Kommission haben beschließende Stimme. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Für die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(8) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwenden.“

7. Dem § 32 Abs. 1 Z 7 wird folgende Z 8 eingefügt:

„8. der §§ 12 a und 21 a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,“

8. Die bisherige „Z 8“ im § 32 Abs. 1 erhält die Bezeichnung „Z 9“.

#### Artikel IV

##### Änderung des Umweltfondsgesetzes 1983

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 607/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. I § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch Luftverunreinigung, Lärm, ausgenommen Verkehrslärm, und gefährliche Abfälle durch Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen;“

2. Art. I § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zum Verwerten oder Beseitigen von gefährlichen Abfällen;“

3. Art. III Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. des § 3 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie der §§ 9 und 15 Abs. 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

4. Art. III Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,“

#### Artikel V

##### Haftungsermächtigung

1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes

a) für die zur Finanzierung von Förderungen gemäß § 12 a des Wasserbautenförderungsgesetzes erforderlichen Kreditoperationen auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 8 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung, und

b) für die von privatwirtschaftlich organisierten Unternehmungen zur Finanzierung der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen durchzuführenden Kreditoperationen (Darlehen und sonstige Kredite) auf Antrag der Unternehmungen

zu übernehmen, wobei der jeweils aushaftende Gesamtbetrag der Haftung das Ausmaß von 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen darf.

2. Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Z 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) ein entsprechender Finanzierungsbedarf gegeben ist,
- b) im Falle der Z 1 lit. a an Hand von Aufkommensbeurteilungen zu erwarten ist, daß die Bedienung des aufgenommenen Fremdkapitals aus den dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zufließenden Einnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 und 11 sowie § 3 Abs. 2 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt und
- c) im Falle der Z 1 lit. b
  - aa) insbesondere auf Grund eines vom Bundesminister für Finanzen einzuholenden

Gutachtens der Finanzierungsgarantiegesellschaft mbH über das der Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung der Abfallbehandlungsanlage zugrundeliegende Projekt zu erwarten ist, daß die Bedienung des aufgenommenen Fremdkapitals durch die antragsstellende Unternehmung gesichert ist und

- bb) der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften die Förderungswürdigkeit des Projektes feststellt.

#### Artikel VI

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Der II. Abschnitt und der § 20 des Art. I treten mit 1. Jänner 1990 in Kraft.



## VORBLATT

### Problem:

Die Sicherung und die Sanierung der Altlasten wird in den nächsten sieben bis zehn Jahren mindestens 10 Milliarden Schilling erfordern. Im Rahmen des Budgets kann diese Finanzierung nicht erfolgen. Derzeit fehlen in Österreich dringend erforderliche Abfallbehandlungsanlagen.

### Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollen die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht und der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Finanzierung der Altlastensicherung und Altlastensanierung sowie mit der Förderung von Abfallbehandlungsanlagen betraut werden.

### Inhalt:

- Einhebung eines Altlastenbeitrages pro Tonne deponierter und exportierter Abfälle.
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für die Altlastensicherung und -sanierung.
- Betrauung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mit der Vergabe von Förderungsmitteln für Abfallbehandlungsanlagen.
- Begründung von Duldungspflichten zur Beurteilung von Verdachtsflächen.
- Begründung von Zwangsrechten zur Durchsetzung der Altlastensicherung und -sanierung.
- Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Übernahme von Haftungen für die Altlastensanierung bzw. die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen im Ausmaß von 10 Milliarden Schilling an Kapital.

### Alternativen:

Keine.

### EG-Konformität:

Die EG-Konformität ist gegeben, weil einerseits einschlägige EG-Vorschriften nicht bestehen und andererseits in den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht eingegriffen wird.

### Kosten:

Personalaufwand: 8 a, 1 b, 2 c, 1 d.

Die erforderlichen Gesamtkosten dieser Bediensteten werden jährlich aufgeteilt in Personalkosten (4,965 Millionen Schilling) und Gemeinkosten (650 000 S) insgesamt 5,614 Millionen Schilling betragen.

Sachaufwand wird möglicherweise im Bereich des Umweltbundesamtes bei der dortigen EDV-Kapazitätserweiterung erforderlich sein; die entsprechende Darlegung dieser Kapazitätsausweitung verbunden mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung wird dem ADV-Subkomitee zum gegebenen Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Derzeit kann eine diesbezügliche Kostenschätzung nicht vorgenommen werden.

Die gesamten Kosten, die durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehen (insbesondere Kosten der Durchführung von Sicherungs- und Sanierungsprojekten und die Förderung von Abfallbehandlungsanlagen), werden durch die Erträge aus dem Altlastenbeitrag gedeckt, wobei in der ersten Phase der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zur Abdeckung des finanziellen Aufwandes Kredite aufzunehmen sind.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Nach sehr groben Schätzungen existieren in Österreich wahrscheinlich rund 3 000 aufgelassene Deponien, von denen ein Teil gesichert und saniert werden muß. Auf Grund von Schätzungen kann man annehmen, daß in den nächsten sieben bis zehn Jahren Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens 10 Milliarden Schilling aufzubringen sein werden.

Im Hinblick auf die budgetäre Situation des Staates ist davon auszugehen, daß eine Finanzierung der Altlastensicherung und Altlastensanierung nur außerbudgetär erfolgen kann, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Rückzahlung der teilweise vorzukreditierenden Annuitäten sichergestellt ist.

Das Modell des zweckgebundenen Altlastenbeitrages trägt dem Umstand Rechnung, daß jede Einbringung von Abfällen in den Boden eine gewisse Kontrolle und Nachsorge in Zukunft erfordert und ist daher im vorliegenden Fall anderen Emissionsabgaben vorzuziehen. Durch die finanzielle Belastung des Deponierens sowie des Exportes von Abfällen wird außerdem ein sinnvoller Anreiz zur Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen bzw. zur Deponieraumschonung und zur Abfallvermeidung geschaffen.

Der Altlastenbeitrag wäre im Sinne der Finanzverfassung so zu konstruieren, daß die Mittel dem Bund oder einem vom Bund beherrschten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zufließen. Wenngleich das Modell des zweckgebundenen Altlastenbeitrages aus finanzwissenschaftlicher und ökonomischer Sicht als Finanzierungsinstrument sui generis zu betrachten ist (geschlossener Finanzierungskreislauf innerhalb der Entsorgungswirtschaft, Gebührenähnlichkeit), so ist der Altlastenbeitrag aus kompetenzrechtlicher Sicht wie eine Abgabe im Sinne der Finanzverfassung zu konstruieren. Folgende Kriterien sind daher maßgebend:

- Primäre Geldleistungsverpflichtung;
- hoheitliche Einhebung auf gesetzlicher Grundlage;
- Zufließen der Geldbeträge an eine Gebietskörperschaft oder an einen von der Gebiets-

körperschaft beherrschten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds).

Bei dieser Konstruktion kann der einfache Bundesgesetzgeber sowohl auf gefährliche Abfälle als auch auf den Hausmüll einen Zuschlag einheben.

Privatrechtliche Konstruktionen hinsichtlich der organisatorisch abwickelnden Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Verein) scheiden aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.

Dabei ist freilich zu bedenken, daß die Abfallbegriffe des Sonderabfallgesetzes und der Abfallgesetze der Länder nicht ineinander greifen und daher sowohl Doppelbelastungen als auch Erfassungslücken Platz greifen würden. Eine Bereinigung wird insbesondere durch das Abfallwirtschaftsgesetz erfolgen.

Die Einhebung des Altlastenbeitrages soll durch die Finanzämter erfolgen.

Voraussetzung für das Funktionieren der Altlastensicherung und Altlastensanierung sind die gesetzlichen Grundlagen, damit die vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds finanzierten Sanierungsprojekte durchgesetzt werden können. Folgende Maßnahmen müssen durchsetzbar sein:

- Der Zutritt zu Liegenschaften zur Aufsuchung von Altlasten muß den Behörden möglich sein.
- Die Entfernung von Altlasten von Liegenschaften muß auch gegen die Zustimmung von Liegenschaftseigentümern und Betrieben von den Behörden durchsetzbar sein.
- Als „ultima ratio“ müßten auch Enteignungsmöglichkeiten zur Altlastensicherung und -sanierung geschaffen werden (Entschädigungsleistungen aus Mitteln der Altlastenbeiträge).
- Deponierichtlinien für Hausmülldeponien sind bereits erlassen worden, die Richtlinien für Sonderabfalldeponien wurden bereits in das Begutachtungsverfahren ausgesendet. Diese Deponierichtlinien enthalten Bestimmungen, um ein Nachvollziehen der Abfallgebarung des Deponiebetriebes zu ermögli-

chen (insbesondere müßte jede Deponie über Brückenwaagen verfügen, sämtliche Deponiegelände müßten umzäunt und ausgewiesen sein, der Zutritt zur Deponie und der zugeliessene Abfall müßten durch geschultes Personal kontrolliert werden, jede Deponie müßte über Deponieeinlagerungspläne verfügen, der zu deponierende Abfall müßte gekennzeichnet werden).

Die erforderlichen abfallwirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen werden begleitend mit dem Abfallwirtschaftsgesetz zu schaffen sein. Auf den parallel dazu diskutierten Entwurf wird verwiesen.

#### Kompetenzgrundlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage des Entwurfes ist zunächst Art. 10 Abs. 1 Z 12 „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ zu nennen. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffend Altlasten können weitgehend auf die Bundeskompetenz „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle“ gestützt werden, da es sich bei Altlasten gemäß § 2 definitionsgemäß weitgehend um gefährliche Abfälle handelt. Soweit durch den Gesetzentwurf aber nicht gefährliche Abfälle erfaßt sind, besteht ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften zur bundesweiten Regelung der Altlastensanierung im Hinblick auf das Gefährdungspotential, das von Altlasten ausgeht. Eine umfassende Sanierung der gesamten Altlasten kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erfolgen.

Als Kompetenzgrundlage für die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (§§ 13 und 18 des Art. I) ist Art. 17 B-VG zu nennen. Für die Regelung des Altlastenbeitrages bietet § 7 F-VG 1948 (in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) die kompetenzrechtliche Basis. Für die kompetenzrechtliche Beurteilung der als Altlasten qualifizierten stillgelegten Anlagen kommt Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) in Frage. Soweit durch den Entwurf Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erfaßt sind, bleibt auch weiterhin Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht) von Relevanz.

#### Personalaufwand:

Der zusätzliche Personalaufwand im Umweltbundesamt im Ausmaß von 3 a und 1 d entsteht durch die Verpflichtung zur

- Koordinierung der Gefährdungsabschätzung,
- Erstellung und Fortschreibung der Prioritätenliste,
- Erstellung des Verdachtsflächenkatasters,
- Erstellung und Führung des Altlastenatlases.

Der zusätzliche Personalbedarf des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ist wie folgt aufzugliedern:

2 a Bauingenieure oder Kulturtechniker für die Beurteilung und Kontrolle der baulichen Maßnahmen;

2 a Verfahrenstechniker für die Beurteilung und Kontrolle der Behandlungsanlagen;

1 a Jurist oder Wirtschaftswissenschaftler für die Festlegung der Höhe eines allfälligen Anteiles entsprechend des Verursacherprinzips und für die Abwicklung;

1 b Techniker (HTL) für die Baukontrolle;

2 c oder d Hilfspersonal.

Die gesamte übrige Abwicklung kann mit den bestehenden Einrichtungen erfolgen.

#### Sachaufwand:

Diese Beiträge werden zur Altlastensicherung und -sanierung sowie zur Förderung von Abfallbehandlungsanlagen verwendet. Es kann davon ausgegangen werden, daß in den kommenden sieben bis zehn Jahren Sicherungs- und Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens 10 Milliarden Schilling aufzubringen sein werden.

Es kann davon ausgegangen werden, daß jährliche Erträge aus dem Altlastenbeitrag (siehe Erläuterungen zu § 6) von zirka 390 Millionen Schilling zu erwarten sind.

#### Besonderer Teil

##### Zu Art. I § 1:

Ist als programmatische Bestimmung zu verstehen.

##### Zu Art. I § 2:

Altablagerungen (Abs. 2) sind aufgelassene oder nicht mehr in Verwendung stehende Abfallablagerungsplätze jeglicher Art und Form mit kommunalen und gewerblichen Abfällen, produktionsspezifischen Rückständen, Bauschutt und Abraummaterial. Zu ihnen gehören also sowohl ehemals geordnete Deponien als auch unkontrolliert betriebene Ablagerungen und unbefugte, wilde Müllablagerungsplätze ohne behördliche Genehmigung.

Altstandorte (Abs. 3) sind Standorte stillgelegter und in Betrieb befindlicher Anlagen, bei deren Betrieb mit umweltgefährdenden Substanzen umgegangen wurde.

Kontaminiert sind Böden (Abs. 4), die mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt wurden, sei es durch Unfälle oder defekte Behältnisse beim Transport und Lagerung entsprechender Stoffe oder durch Kriegseinwirkungen. Ausgenommen sind Kontaminationen, die im Zusammenhang mit

der organischen Nutzung oder einer vergleichbaren Nutzung erfolgt sind, zB Kontamination durch Gülle.

Zur Gefährdungsabschätzung zählen alle auf die Erfassung folgenden Maßnahmen, vor allem Untersuchungen, die der abschließenden Prüfung und Bewertung zur Abschätzung des Gefährdungspotentials im Einzelfall dienen.

Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Böden werden auf Grund einer Gefährdungsabschätzung mit positivem Ergebnis zu Altlasten, von denen Gefahren für die Umwelt und damit für den Menschen ausgehen.

Altlasten mit akutem Kontaminationspotential:

Bei akuten Altlasten kann eine Gefährdung von Mensch und Umwelt über Emissionspfade (gasförmige, flüssige, feste Emissionen, Direktkontakte) nachgewiesen werden oder steht unmittelbar bevor.

Altlasten mit latentem Kontaminationspotential:

Bei latenten Altlasten bestehen keine unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt; vorhandene Kontaminationspotentiale können aber im Laufe der Zeit etwa durch defekt werdende Behältnisse oder Dichtsysteme akut werden.

Die Entledigungsabsicht im Sinne des Abs. 5 ist dann gegeben, wenn die Sache für dessen Inhaber keinen wirtschaftlichen Wert hat. Entledigungsabsicht wird dann anzunehmen sein, wenn zB ein Gewerbetreibender die Abfälle auf seiner betriebs-eigenen Deponie zum Zwecke der Behandlung deponiert.

Bewegliche Sachen im Sinne des Abs. 5 sind feste, flüssige sowie gasförmige Sachen.

Für den Fall, daß Bauschutt nachweislich erdkrustenähnlich ist, gilt dieser nicht als Abfall im Sinne des Gesetzes. Dies erfordert, daß sonstige Abfälle aus dem Gebäudeabbruch („Baumüll“) gesondert erfaßt werden; darüber hinaus wird ein Beitrag zum Bauschuttrecycling geleistet.

Das Ablagern von Stoffen im Zusammenhang mit der den Bergbauberechtigten treffenden Pflicht zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit nach § 134 Abs. 1 des Berggesetzes 1975 gilt nicht als „deponieren“ im Sinne dieses Gesetzes.

Gefährliche Abfälle (Abs. 9) sind insbesondere die bisher überwachungsbedürftigen Sonderabfälle (§ 16 Sonderabfallgesetz) sowie Problemstoffe, die im Hausmüll anfallen.

Unter Konditionieren im Sinne dieses Gesetzes sind chemisch-physikalische Behandlungen des Abfalls zu verstehen, sodaß dieser der Eluatklasse III zugeordnet werden kann.

Deponieren im Sinne des Abs. 12 Z 1 ist nur dann gegeben, wenn Abfälle (§ 2 Abs. 5) in einer

Deponie (§ 2 Abs. 3) erstmalig abgelagert werden. Ob das Ablagern zeitlich begrenzt erfolgen soll oder nicht, ist bedeutungslos.

Deponieren liegt nicht vor bei Ablagern von nicht unter den Abfallbegriff fallenden Sachen in einer Deponie, bei einem Ablagern von Abfällen nach einem Ablagern in einer (anderen) Deponie oder bei einem Ablagern von Abfällen außerhalb einer Deponie, soweit dies nicht unter die Z 2 fällt.

Deponieren im Sinne des Abs. 12 Z 2 liegt vor, soweit Abfälle in einem Zwischenlager (Abs. 14), aus welchen Gründen immer, erstmalig länger als ein Jahr gelagert werden. Werden erstmalig in einem Zwischenlager gelagerte Abfälle in ein weiteres Zwischenlager verbracht, liegt mit dem Einbringen ein Deponieren vor (Abs. 12 Z 3). Deponieren liegt nicht vor, wenn nicht unter den Abfallbegriff fallende Sachen in einem Zwischenlager gelagert werden oder wenn außerhalb eines Zwischenlagers gelagert wird und dies nicht unter Z 1 fällt.

Ein Zwischenlager (Abs. 14) ist nur dann gegeben, wenn die Lagerung auf einer Anlage mit späterer Abfallbehandlungsabsicht erfolgt. Im Falle einer von vornherein beabsichtigten Dauerlagerung ist daher ein Zwischenlager nicht gegeben. Eine solche Dauerlagerung außerhalb der Voraussetzungen des Abs. 13 fällt auch nicht unter den Deponiebegriff.

Zu Art. I § 3:

Für das Deponieren und die Ausfuhr von Abfällen soll ein Altlastenbeitrag eingehoben werden. Dieser Altlastenbeitrag erscheint umweltpolitisch und abfallwirtschaftlich sinnvoller als ein Beitrag für die Abfuhr von Abfällen, da für die Entsorgungswirtschaft damit die Anreize zur (finanziell belastungsvermeidenden) Abfallverwertung ausgelöst werden.

Das Umlagern von deponierten Abfällen löst eine erneute Beitragsschuld nicht aus, soweit nicht aus einem Zwischenlager nach Ablauf der Jahresfrist in eine Deponie oder in ein anderes Zwischenlager oder aus einer Deponie in ein Zwischenlager umgelagert wird. Eine erneute Beitragspflicht entsteht auch bei der Ausfuhr von deponierten Abfällen.

Zu Art. I § 4:

Um den Kreis der Beitragspflichtigen aus Gründen der Einfachheit der Vollziehung möglichst klein zu halten, sollte der Altlastenbeitrag bei den Deponiebetreibern bzw. bei den Abfallexporturen eingehoben werden.

Beitragspflichtig sind alle Betreiber von Deponien oder Zwischenlagern. Auch firmeneigene Deponien unterliegen der Beitragspflicht.

Klarzustellen ist, daß bei der Ausfuhr derjenige Beitragsschuldner ist, für dessen Namen und für

dessen Rechnung Abfälle ausgeführt werden. In der Praxis ist das derjenige, der um eine Ausfuhrbewilligung angesucht hat.

#### Zu Art. I § 6:

Für gefährliche Abfälle wird eine Beitragspflicht mit 200 S angenommen. Alle übrigen Abfälle, wie insbesondere die haussmüllähnlichen Gewerbe- und Industrieabfälle und jene Abfälle, die bisher als nicht überwachungsbedürftige Sonderabfälle nach dem Sonderabfallgesetz anzusehen waren, sowie der Hausmüll, mit Ausnahme der Problemstoffe, unterliegen einer Beitragspflicht von 40 S.

Dieselben Beiträge sollten für exportierte Abfälle erhoben werden, um eine Ungleichbehandlung von inländischer und ausländischer Behandlung sowie eine Aushöhlung des „Beitragsgegenstandes“ zu vermeiden.

Die in Österreich vorhandenen Erhebungen über das anfallende Abfallaufkommen sind sehr lückenhaft. Liegen etwa über das Müllaufkommen, bedingt durch die öffentliche Müllabfuhr, relativ genaue Daten bei den Ämtern der Landesregierungen vor, so existieren über die großen Mengen an Sonderabfällen, die meist in Gewerbe- und Industriebetrieben anfallen und im wesentlichen betriebsintern entsorgt werden, nur sehr vage Daten (§ 4 Meldungen nach der Sonderabfallnachweisverordnung für überwachungsbedürftige Sonderabfälle; Abfallerhebung in Betrieben vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen 1984).

Nach groben Schätzungen von Experten im Abfallwirtschaftsbeirat auf Basis des vorhandenen Datenmaterials gliedern sich die in Österreich beitragsrelevanten Abfallmengen in:

- 350 000 t gefährliche Abfälle (Deponien),
- 1 500 000 t Hausmüll (inklusive 30% haussmüllähnlicher Gewerbemüll),
- 400 000 t Verbrennungsrückstände aus kalorischen Kraftwerken,
- 600 000 t Klärschlamm,
- 2 000 000 t Gewerbe- und Industriemüll (fest),
- 1 600 000 t Gewerbe- und Industriemüll (pastös),
- 2 000 000 t Bauschutt.

Ausgehend von den beispielsweise angeführten Tarifsätzen kann von einem geschätzten Beitragserlös pro Jahr von insgesamt zirka 390 Millionen Schilling jährlich ausgegangen werden.

#### Zu Art. I § 7:

Die Beitragsschuld entsteht im Falle des Deponierens mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Abfall erstmalig in einer Deponie abgelagert worden ist oder in dem die Jahresfrist des Lagerns von Abfällen in einem Zwischenlager abgelaufen ist.

#### Zu Art. I § 9:

Es wurde ein System der Selbstberechnung durch den Pflichtigen gewählt, das ähnlich den Selbstberechnungsabgaben, wie die Umsatzsteuervorauszahlung, ist.

Nur in Ausnahmefällen wird eine bescheidmäßige Festsetzung vorgenommen. Zur bescheidmäßigen Festsetzung kommt es nur dann, wenn die Anmeldung nicht eingereicht oder unvollständig ausgefüllt wurde oder die Selbstberechnung falsch ist.

Trotz der bescheidmäßigen Festsetzung bleibt die Fälligkeit des Abs. 2 erhalten.

#### Zu Art. I § 10:

Ein Bescheid gemäß § 10 wird nur in den Fällen zu ergehen haben, wenn bei Anwendung objektiver Kriterien begründete Zweifel bestehen, ob eine bewegliche Sache Abfall im Sinne des § 2 Abs. 5 ist bzw. welcher Art (§ 6) der Abfall zuzuordnen ist.

#### Zu Art. I § 11:

Die Zweckbindung der Altlastenbeiträge für die „Sicherung und Durchführung der Altlastensanierungsprojekte“ umfaßt auch den Planungs- und Kontrollaufwand.

Mit Abfallbehandlungsanlagen sind mobile und stationäre Anlagen gemeint.

#### Zu Art. I § 13:

Durch diese Bestimmung wird der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verpflichtet, beim Aufsuchen von Altlasten im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzugehen. Dies ist deshalb vorzusehen, um zu gewährleisten, daß einerseits nicht in Vollzugskompetenzen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft eingegriffen wird und andererseits etwaige Kenntnisse über bestehende Daten betreffend Altlasten im Zusammenhang mit der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes zu nutzen. Das Zusammenwirken mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist im Hinblick auf die gewerblichen Betriebsdeponien erforderlich.

Primär hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie das Aufsuchen von Altlasten zu koordinieren. Sollten für einzelne Gebiete keine Daten vorliegen, so könnten auch Aufträge für das Aufsuchen von Altlasten erteilt werden.

Das Aufsuchen von Altlasten gliedert sich im wesentlichen in zwei Schritte. Zuerst muß die grundsätzliche Lage von Altablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Flächen (in einem Verdachtsflächenkataster) erfaßt werden.

Parallel dazu sollten möglichst viele Basisinformationen eingeholt werden.

Danach erfolgt die Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierten Böden. Diese werden erst durch ein positives Ergebnis der Gefährdungsabschätzung zu Altlasten und sind als solche entsprechend auszuweisen (Altlastenatlas).

#### Zu Art. I § 14:

Es soll eine Prioritätenliste für die Finanzierung von sicherungs- und sanierungsbedürftigen Altlasten erstellt werden.

Es ist festzuhalten, daß die Prioritätenliste nicht als Verordnung zu qualifizieren ist.

Die in § 14 angeführten Kriterien zur Erstellung der Prioritätenliste sind entsprechend zu gewichten und können im Einzelfall auch erweitert werden.

Die Eigenschaften der abgelagerten Abfälle bzw. der darin enthaltenen Schadstoffe und der Kontaminationen (Z 1) sind vor allem im Hinblick auf ihre Aggressivität, Reaktivität (mit Wasser, Wasserinhaltsstoffen und anderen Stoffen), Menge, Konzentration und Verteilung sowie auf deren Langzeitverhalten (Abbaubarkeit, Abbaugrad, Metabolitenbildung) und synergistische Effekte zu bewerten.

Eine mögliche Schadstoffausbreitung (Z 2) ist hinsichtlich der vorhandenen Transportmedien zu bewerten; insbesondere über das Grundwasser sowie Sickerwasser, Oberflächenwasser und über die Bodenluft bzw. atmosphärische Luft.

Als Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung (Z 3) sind horizontale und vertikale Abdichtungssysteme sowie Oberflächenabdichtungen, Brunnen zur Grundwasserentnahme und zur Absenkung des Grundwasserspiegels, Sickerwasser- und Deponiegassammelsysteme anzusehen.

Eine eingetretene Schadstoffausbreitung (Z 4) oder Verunreinigung im Grundwasser, im Oberflächenwasser, im Boden und in der Luft ist hinsichtlich der Menge und Konzentration und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Schadstoffe (laut Z 1) zu bewerten.

Eine Bewertung der untersuchten Altlasten hat im Hinblick auf die Nutzung der durch sie gefährdeten Objekte (Z 5) zu erfolgen, wie: Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere zur Trinkwassergewinnung, aber auch für andere Nutzungsformen; Boden bzw. Gelände für eine landwirtschaftliche Nutzung, zur Errichtung von Bauwerken und Anlagen sowie als Erholungs- und Naturraum.

Eine Bewertung der Altlasten hat auch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu umfassen, wobei insbesondere auch der ökologische Nutzen zu beachten ist.

#### Zu Art. I § 15:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde angeregt, für die Finanzierung der Altlastensicherung und -sanierung keinen eigenen Rechtsträger zu schaffen, sondern auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen. Im Hinblick darauf, daß der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bereits über das erforderliche Instrumentarium verfügt, war dieser mit dem genannten Aufgabenbereich zu betrauen.

Den Amts- und Personalaufwand hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus seinen Mitteln zu bestreiten.

#### Zu Art. I § 17:

Voraussetzung für das Funktionieren der Maßnahmen zur Altlastensicherung und -sanierung sind Vorschriften in den Materiengesetzen, wie im Wasserrechtsgesetz 1959, im Sonderabfallgesetz 1983 und in der Gewerbeordnung 1973. Die bestehenden Zwangsrechte in diesen Materiengesetzen, mit denen die Altlastensicherung und -sanierung gegen freiwillige Mitwirkung der Betroffenen durchgesetzt werden kann, sind unzureichend. Entsprechende Zwangsrechte, die diese Rechtslücken schließen, sowie insbesondere Verfahrensbestimmungen, waren daher im Altlastensanierungsgesetz zu normieren, dabei war eine Verfahrenskonzentration für die Altlastensicherung und -sanierung vorzusehen.

#### Zu Art. I § 18:

Durch § 18 wird eine subsidiäre Handlungspflicht des Bundes als Träger von Privatrechten für den Fall begründet, daß nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften kein Verpflichteter herangezogen werden kann.

Im Hinblick darauf, daß diese Regelung kompetenzrechtlich auf Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) gestützt ist, kann nicht im Altlastensanierungsgesetz die Durchführung der vorgesehenen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen durch den Landeshauptmann vorgesehen werden. Für einen solchen Fall sieht Art. 104 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit der Übertragung solcher Geschäfte durch den zuständigen Bundesminister an den Landeshauptmann vor. Im Sinne der herrschenden Praxis wird eine solche Übertragung mit Verordnung zu erfolgen haben.

#### Zu Art. I § 20:

Im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes wird dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Möglichkeit eingeräumt, technische Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen zu erlassen. Diesbezüglich darf auf die bereits erlassenen Richtlinien für Hausmülldeponien verwiesen werden; Richtlinien für Sondermülldeponien sind

bereits in das Begutachtungsverfahren ausgesendet worden. Im Abfallwirtschaftsgesetz wird noch festzulegen sein, innerhalb welchen Zeitraumes die bestehenden Deponien nachgerüstet werden müssen. Um jedoch den Vollzug dieses Bundesgesetzes zu sichern, sind zwingend gewisse Mindestanforderungen an Deponien vorzuschreiben. Bis zum 1. Jänner 1990 müssen Deponien über Waagen, Umzäunungen sowie geschultes Personal verfügen, um die Bemessungsgrundlage gemäß § 5 objektiv feststellen zu können.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß Meßeinrichtungen vom Deponiebetreiber oder vom Exporteur angekauft werden müssen, sondern vielmehr, daß diese nur Sorge tragen müssen, daß sie die Möglichkeit der Benutzung von Meßeinrichtungen haben. Vereinzelt besteht die Möglichkeit, sich der Brückenwaagen in den Gemeinden zu bedienen.

#### Zu Art. I § 22:

Verstöße gegen die Bestimmung des II. Abschnitts im Art. I dieses Bundesgesetzes sind als Finanzvergehen nach dem Finanzstrafgesetz zu ahnden.

#### Zu Art. II Z 1:

In § 1 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes sind die Aufgaben des Fonds taxativ aufgezählt. Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 bis 5 des Art. I hat somit zur Folge, daß die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie zur Errichtung, Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen ebenfalls als Zweck des Fonds zu normieren sind.

#### Zu Art. II Z 3:

§ 2 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes normiert die Aufbringung der Fondsmittel. 90 vH des eingehenden Aufkommens an Altlastenbeiträgen und die Geldstrafen in Vollziehung des Art. I sind daher in der Mittelaufbringung anzufügen.

#### Zu Art. II Z 4:

§ 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes regelt die Zweckbindung der dem Fonds zufließenden Mittel für die Förderungstätigkeit nach dem Wasserbautenförderungsgesetz und dem Umweltfondsgesetz.

#### Zu Art. III Z 1:

§ 1 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes regelt, für welche Maßnahmen Bundes- oder Fondsmittel gewährt werden dürfen.

In die taxative Aufzählung der förderungsfähigen Maßnahmen sind jene zur Sicherung und Sanierung von Altlasten sowie jene zur Errichtung,

Erweiterung oder Verbesserung von Abfallbehandlungsanlagen aufzunehmen.

#### Zu Art. III Z 2:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes sind Kosten für Grunderwerb und Wiederherstellung im Zusammenhang mit den bezughabenden Maßnahmen als förderungsfähige Kosten angeführt. Im Zuge der Altlastensicherung bzw. -sanierung können Grundkosten und Kosten für Wiederherstellung (Entschädigungen) anfallen, die entsprechenden Litera sind daher einzubinden.

#### Zu Art. III Z 3:

§ 12 Abs. 4 des Wasserbautenförderungsgesetzes normiert, nach welchen Kriterien Anträge für Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen zu reihen sind. In Abs. 5 ist bestimmt, daß Anträge für Altlastensicherungs- bzw. -sanierungsmaßnahmen nach der Prioritätenliste gemäß § 14 des Art. I zu fördern sind, sofern nicht einzelne Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen wegen Gefahr im Verzuge vordringlich durchzuführen sind.

#### Zu Art. III Z 4:

Mit § 12 a werden in den Katalog der aus Fondsmitteln zu fördernden Maßnahmen jene der Altlastensicherung und -sanierung eingefügt. Im Gegensatz zur Förderung bei Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, inwieweit der Förderungswerber am Entstehen der Altlast Schuld bzw. Mitschuld trägt. Das Verursacherprinzip wird durch die Bemessung der Höhe der Förderung entscheidend berücksichtigt.

Insbesondere Sanierungsmaßnahmen werden zur Voraussetzung haben, daß geeignete Abfallbehandlungsanlagen zur Verfügung stehen (thermische, biologische, chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, Zwischenlager und Manipulationsflächen, Deponien).

Mit der Aufnahme des Abfallverbandes im § 12 a Abs. 3 Z 2 wird auf zukünftige Konstruktionen, wie etwa ein Zusammenwirken von Gemeinden und privaten Unternehmen in Analogie zu den Wasserrechtsverbänden, Bedacht genommen.

Neben den Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes) sollen auch private Unternehmen und Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetze errichtet sind, für von ihnen durchgeführte Altlastensicherungs- und -sanierungsmaßnahmen als Förderungswerber an den Fonds herantreten können. Selbstverständlich kommen nur solche Unternehmen als Förderungswerber in Frage, die ihren Betrieb nach dem Stand der Technik ausgerichtet haben, sämtliche bescheidmäßige Auflagen erfüllt haben, über die erforderliche Bewilligung verfügen und deren Bonität gesichert ist.

Neben dem Eigentümer, auf dessen Liegenschaft sich eine Altlast befindet, soll auch ein Bestandnehmer antragsberechtigt sein.

**Zu Art. IV Z 1:**

Um Rechtssicherheit zu schaffen, daß auch Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung durch gefährliche Abfälle im Rahmen der Altanlagenanierung gefördert werden können, wird der Begriff „gefährliche Abfälle“ explizit in diese Ziffer aufgenommen.

**Zu Art. IV Z 2:**

Da in der Vergangenheit auch durch die Förderung des Umweltfonds bzw. später des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eine Basisinfrastruktur für das Sammeln von gefährlichen Abfällen geschaffen wurde, werden in Zukunft weitere Investitionen auf diesem Gebiet nicht mehr gefördert.

Stehen jedoch Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zum Sammeln von gefährlichen Abfällen unmittelbar mit anderen vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds förderbaren Maßnahmen im Zusammenhang, so können auch Maßnahmen zum Sammeln gefördert werden.

**Zu Art. V:**

Mit dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, einen Haftungsrahmen von 10 Milliarden Schilling (Kapital) zur Altlastensicherung und -sanierung sowie zur Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind, zu übernehmen.

Gemäß Art. 42 Abs. 2 B-VG hat der Bundesrat gegen diese Ermächtigung kein Einspruchsrecht.

**Zu Art. VI:**

Um den Deponiebetreiber die Möglichkeit zu geben, die Deponien gemäß § 20 auszustatten, ist eine Legisvakanz bis zum 1. Jänner 1990 vorgesehen. Damit jedoch bereits unverzüglich mit der Sicherung und Sanierung von Altlasten begonnen werden kann, werden die Abschnitte, die sich nicht auf den Altlastenbeitrag beziehen, früher, und zwar mit 1. Juli 1989, in Kraft treten. Die erforderlichen finanziellen Mittel wären in der ersten Phase der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch Kreditaufnahme sicherzustellen, für die der Bundesminister für Finanzen eine Haftung zu übernehmen hat.